



Satzung

Förderverein der Freiwilligen Feuerwehr Nettelrede



§ 1

Name, Sitz, Rechtsform

1. Der Verein trägt den Namen „Förderverein der Freiwilligen Feuerwehr Nettelrede“
2. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Mit Eintragung führt er den Namenszusatz „e.V.“.
3. Der Sitz des Vereins ist Ostmark 5, 31848 Bad Münster, Ortsteil Nettelrede.

§ 2

Zweck des Vereins

1. Zweck des „Förderverein der Freiwilligen Feuerwehr Nettelrede“ ist die Beschaffung von Mitteln zur Förderung des Brandschutzes durch die Ortsfeuerwehr und der monetären Unterstützung des Musikzugs Nettelrede.
2. Die Pflege und Förderung des kulturellen und traditionellen Brauchtums innerhalb der Feuerwehr und des Musikzugs Nettelrede, sowie darüber hinaus zur Unterstützung größerer Feuerwehr-Veranstaltungen stellen ebenfalls einen wichtigen Zweck dar.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke (§§ 51 – 62)“ der Abgabenordnung.
Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
 - a. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
 - b. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
 - c. Abweichend hiervon können an den Vorstand Vergütungen gezahlt werden. Der Umfang der Vergütung darf nicht unangemessen hoch sein. Maßstab der Angemessenheit ist die gemeinnützige Zielsetzung des Vereins.
Die Entscheidung hierüber trifft die Mitgliederversammlung.

§ 3

Mitglieder des Vereins

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die die Ziele des Vereins nach § 2 dieser Satzung unterstützt. Juristische Personen müssen mit dem Aufnahmegesuch ihren Vertreter für die Mitgliederversammlung benennen. Der Vertreter ist allein berechtigt, das Stimmrecht für die juristische Person auszuüben.
2. Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder ernennen. Die Ehrenmitgliedschaft beinhaltet eine Befreiung von der Zahlung des Mitgliedsbeitrages.
3. Vereinsmitglieder, seien es aktive Mitglieder aus der Einsatzabteilung und/oder des Musikzuges der Ortsfeuerwehr Nettelrede zahlen einen um 50% ermäßigten Vereinsbeitrag, solche die der Alters- und Ehrenabteilung und der Jugend-/ Kinderabteilung der Ortsfeuerwehr Nettelrede angehören, keinen Vereinsbeitrag.

§ 4

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Im Falle einer Ablehnung ist Widerspruch innerhalb einer Frist von einem Monat ab Bekanntgabe der Ablehnung zulässig, über den die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit entscheidet.
2. Zu Ehrenmitgliedern können natürliche Personen gewählt werden, die sich besondere Verdienste um den Verein und/oder die Ortsfeuerwehr Nettelrede erworben haben.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch:

- a) Austritt
- b) Ausschluss
- c) Tod
- d) Auflösung bei juristischen Personen

zu b) Mögliche Ausschlussgründe sind:

1. Nichtzahlung von Vereinsbeiträgen, wenn nach zweimaliger Mahnung innerhalb von 3 Monaten nicht bezahlt wird.
 2. Ausschluss aus der Freiwilligen Feuerwehr Nettelrede.
 3. Schwere oder wiederholte Verstöße gegen die Satzung und die Interessen des Vereins.
 4. Unehrenhaftes und/oder freiheitlich demokratische Grundordnung missachtendes Verhalten.
2. Die Mitgliedschaft kann jederzeit mit einer Frist von drei Monaten schriftlich gegenüber dem Vorstand gekündigt werden.
3. Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Vorstand. Gegen die Entscheidung des Vorstands kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach Bekanntgabe Widerspruch eingelegt werden. Bei einem Widerspruch entscheidet die Mitgliederversammlung nach Anhörung des betroffenen Mitglieds mit einfacher Mehrheit.
4. Der Ausschluss ist schriftlich mitzuteilen.
5. Erlischt die Mitgliedschaft, so sind auch alle auf sie begründet gewesenen Rechte und Ansprüche auf Vereinsvermögen erloschen.

§ 6 Mittel

1. Die Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks werden aufgebracht durch:

- a) Jährliche Mitgliedsbeiträge, deren Höhe von der Mitgliederversammlung festzusetzen ist
- b) freiwillige Zuwendungen
- c) Zuschuss aus öffentlichen Mitteln
- d) Sammeln von Spenden
- e) Öffentlichkeitsarbeit
- f) sonstige Einnahmen

2. Das Vermögen des Vereins darf nur für die in der Satzung festgelegten Zwecke verwendet werden.

§ 7 Anschaffungen

1. Anschaffungen des Vereins (feuerwehrtechnisches Gerät, Ausstattung des Feuerwehrgerätehauses und der Feuerwehrkameraden, etc.) werden dem Empfänger zur uneingeschränkten und kostenlosen Nutzung zur Verfügung gestellt, bleiben jedoch stets Eigentum des Vereins.
2. Eine Weitergabe (Veräußerung, Leihe oder Miete) der Gegenstände an Dritte bedarf der Zustimmung des Vereins. Der Verein kann die Rückgabe der Ausstattungsgegenstände fordern.
3. Über Anschaffungen des Vereins kann der Vorstand eigenständig mit einfacher Mehrheit entscheiden, hat aber der Mitgliederversammlung mindestens einmal jährlich einen Rechenschaftsbericht vorzulegen.
4. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Diese Befugnis kann der Vorstand auch auf andere Mitglieder des Vereins delegieren.

§ 8 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) Die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den Vereinsmitgliedern zusammen und ist das oberste Beschlussorgan. Stimmberechtigt sind Mitglieder, die das aktive Wahlrecht zum Deutschen Bundestag besitzen und die benannten Vertreter der juristischen Personen.
2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder einem seiner Vertreter geleitet und wird einmal jährlich einberufen. Die Einberufung erfolgt bis 14 Tage vorher schriftlich unter Angabe der Tagesordnung.
3. Anträge von Mitgliedern, über die die Mitgliederversammlung befinden soll, sind dem Vorsitzenden 8 Tage vor der Versammlung schriftlich mitzuteilen.
4. Auf Antrag von mindestens 1/4 der stimmberechtigten Mitglieder ist innerhalb eines Monats eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Der Antrag muss die zu behandelnde Tagesordnungspunkte enthalten.
5. Die Mitgliederversammlung ist öffentlich. Sie kann auf Antrag die Nichtöffentlichkeit beschließen.
6. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich per E-Mail an die Mitglieder, sowie öffentlich per Aushang am Dorfgemeinschaftshaus, genauer Aushangkasten.

§ 10 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- a) Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge
- b) die Wahl des Vorstands und der Kassenprüfer
- c) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- d) die Entlastung des Vorstands und der Kassenprüfer
- e) Beschlussfassung über Satzungsänderungen
- f) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- g) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
- h) abschließende Entscheidung über den Ausschluss von Mitgliedern

§ 11

Verfahrensordnung für die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist nach ordnungsgemäßer Einladung beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder des Vereins anwesend sind.
2. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen bedürfen der 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
3. Abstimmungen erfolgen offen, auf Antrag kann mit einfacher Mehrheit eine geheime Abstimmung beschlossen werden. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
4. Die Wahlen des Vorstands und der Kassenprüfer erfolgen in getrennter Abstimmung. Gewählt ist, wer die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Sollte im ersten Wahlgang kein Kandidat die erforderliche Stimmenzahl erreichen, wird ein zweiter Wahlgang durchgeführt, bei dem die einfache Mehrheit entscheidet. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
5. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die mindestens die Beschlüsse enthält, und deren Richtigkeit vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu bescheinigen ist. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und Schriftführer zu unterschreiben.
6. Jedes Mitglied ist berechtigt, seine Anträge beim Schriftführer oder Vorsitzenden zur Niederschrift zu geben.

§ 12 Vereinsvorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a. 1. Vorsitzender
 - b. 2. Vorsitzender
 - c. Finanzverwalter
 - d. Schriftführer

2. In den Vorstand können nur Mitglieder des Fördervereins und Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Nettelrede gewählt werden.
Zum 1. Vorsitzenden können nur Vereinsmitglieder gewählt werden, die **nicht** eines der folgenden Ämter bekleiden: Ortsbrandmeister, Jugendfeuerwehrwart oder Musikzugführer einschließlich ihrer Stellvertreter.

3. Alle Mitglieder des Vorstands sind stimmberechtigt. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder gefasst. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einladung mindestens 50 % der Vorstandsmitglieder anwesend sind.

5. Der Vorsitzende - im Vertretungsfall der 2. Vorsitzende - lädt den Vorstand zu den jeweiligen Sitzungen ein. Die Einladung erfolgt schriftlich 8 Tage vor der Sitzung unter Angabe der Tagesordnung. Der Verhinderungsfall braucht nicht nachgewiesen zu werden.

6. Die Sitzung wird vom 1. Vorsitzenden oder vom 2. Vorsitzenden geleitet.

7. Es ist eine Niederschrift über die Beschlüsse anzufertigen.

8. Der Vorstand wird für die Dauer von **vier** Jahren gewählt.

9. Die Mitglieder des Vorstandes bleiben bis zur Neuwahl eines Vorstandmitgliedes im Amt. Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitgliedes.

10. Wiederwahl ist zulässig.

§ 13 Geschäftsführung, Vertretung und Zeichnungsbefugnis

1. Vertretungsberechtigt nach § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende, wobei jeder Einzel - Vertretungsberechtigt ist.

2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 14 **Rechnungswesen**

1. Der Finanzverwalter ist für die ordnungsgemäße Buchführung und Erledigung der Kassengeschäfte verantwortlich.
2. Er darf Auszahlungen ab 150€ nur leisten, wenn der 1. Vorsitzende/in, im Verhinderungsfall der 2. Vorsitzende/in die Auszahlung genehmigt hat. Beträge unterhalb des Grenzwerts können eigenständig durch den Finanzverwalter freigegeben werden.
3. Für jedes Rechnungsjahr ist nach Ablauf ein Finanzbericht zur Vorlage an die Mitgliederversammlung zu erstellen. Dabei sind alle im Zusammenhang mit dem Förderverein anfallenden Einnahmen und Ausgaben nach sachlichen Gesichtspunkten untergliedert zu erfassen.
4. Zwei Kassenprüfer prüfen vor der Jahreshauptversammlung die Kassengeschäfte.
5. Der Prüfungsbericht ist der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstands vorzulegen. Die Kassenprüfer prüfen auch die zweckgebundene Verwendung der Vereinsmittel.
6. Es wird jährlich ein neuer Kassenprüfer von der Mitgliederversammlung aus dem Kreis der Mitglieder des Fördervereins gewählt; nicht gewählt werden kann, wer Mitglied im Vorstand ist.

§ 15 **Haftung des Vereins**

Der Verein haftet ausschließlich mit dem Vereinsvermögen.

§ 16 **Auflösung des Vereins**

1. Der Verein wird aufgelöst, wenn in einer hierzu einberufenen Mitgliederversammlung mindestens 2/3 der Mitglieder vertreten sind und mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen die Auflösung beschließen. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
2. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so muss binnen eines Monats eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden, in der ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder mit einer 2/3 Mehrheit die Auflösung beschlossen werden kann. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
3. Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen des Vereins an die Freiwillige Feuerwehr Nettelrede zwecks Verwendung für die Förderung des Brandschutzes.

§ 17
Schlussbestimmungen

Die Satzung tritt mit der Vereinsgründung in Kraft.

Zur Erstellung der Satzung wurde die männliche Bezeichnung gewählt.

Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung beschlossen.

Bad Münde, den

.....
1. Vorsitzender

.....
2. Vorsitzender

.....
Finanzverwalter
(Kassenwart)

.....
Schriftführer

.....
Gründungsmitglied

.....
Gründungsmitglied

.....
Gründungsmitglied

.....
Gründungsmitglied